



Kleingärtnerverein Beltinghoven e.V.

Satzung

1. Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Beltinghoven e.V. und hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Er ist Mitglied im Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V..

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck und Ziel

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

2.3

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage und ihrer Ausstattung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

2.4

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller das Kleingartenwesen fördernden, natürlichen und juristischen Personen.

2.5

Er fördert unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzgesetzes die Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

2.6.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (eine eventuelle Ehrenamtszuschale siehe Punkt 2.8 ist davon ausgeschlossen).

2.8.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Über die Zahlung einer Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a ESTG entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß Punkt 7.8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Kleingärtnerverein Beltinghoven e.V.

2.9.

Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation erhalten und zu erhalten. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.

2.10.

Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen und entsprechenden Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeignete Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.

2.11.

Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu betreuen, zu beraten und zu schulen.

3. Mitgliedschaft

3.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch

- a) praktische Kleingartenarbeit und / oder
- b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Als aktives Mitglied wird geführt, welches einen Kleingarten in der Kleingartenanlage bewirtschaftet. Passive Mitglieder bewirtschaften derzeit keinen Kleingarten. Aktive Mitglieder erhalten jeweils ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder erhalten kein Stimmrecht.

3.2.

Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese Mitglieder haben kein gesondertes Stimmrecht.

3.3.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlichen Anerkennung vollzogen.

3.4.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies aus vereins- oder



Kleingärtnerverein Beltinghoven e.V.

pachtrechtlichen Gründen geboten ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, dem Verein Änderungen ihrer Daten unverzüglich mitzuteilen.

4. Rechte aus der Mitgliedschaft

4.1.

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

4.2.

Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

4.3

Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden, sofern der Regelbeitrag nach Ziffer 11.3 der Satzung des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e.V. abgeführt wird und diese vom Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V. aufgelegt wird.

5. Pflichten der Mitglieder

5.1.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen
- c) die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsstunden zu leisten und sofern diese nicht geleistet werden, den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbeitrag zu leisten.
- d) Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- e) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen innerhalb eines Monats nach Anforderung zu entrichten. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt



Kleingärtnerverein Beltinghoven e.V.

- c) durch Ausschluss
- d) durch Kündigung oder
- e) Streichung von der Mitgliederliste

6.2.

Der freiwillige Austritt aktiver Mitglieder erfolgt durch die fristgerechte Kündigung des Pachtvertrages gemäß der Gartenordnung. Die passive Mitgliedschaft endet durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

6.3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegende Pflicht schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
- d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft dauerhaft auf einen Dritten überträgt,
- e) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde.

6.4.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich, mit Begründung, bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beim Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde beantragen.

Im Ausschlussbescheid ist der Betroffenen auf dieses Recht hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

6.5.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

6.6.

Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss begründet werden. Erklärt sich das Mitglied mit der Kündigung nicht einverstanden, kann es die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche dann endgültig über die Kündigung entscheidet.



Kleingärtnerverein Beltinghoven e.V.

6.7.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträge bis zum Ausscheiden ergeben haben, entbunden.

7. Vorstand

7.1.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden/m Vorsitzenden
- c) dem/der Kassier/in,

von denen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB berechtigt sind.

7.2.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 7.1 und mindestens zwei weiteren Beisitzern/innen. Die Aufgabenzuordnung der Beisitzer/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und kann bei Bedarf während der Legislaturperiode geändert werden.

7.3.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstands findet in Blockwahl statt, es sei denn es wird dagegen Einspruch erhoben. Dann findet die Wahl als Einzelwahl statt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

7.4.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Einberufung einer Pächtersammlung bei Bedarf,
- d) Vornahme von Satzungsänderungen, welche aufgrund von Vorgaben von Behörden oder Gerichten erforderlich werden oder solcher redaktioneller Art.

7.5.

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Geschäftsführung,
- b) Beratung und Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß Ziffer 6.6
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.



Kleingärtnerverein Beltinghoven e.V.

Für besondere Aufgaben können auch zeitweise weitere Personen in den Vorstand berufen werden.

7.6.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der/des zweiten Vorsitzenden und wenn diese/r ebenfalls nicht anwesend ist, die des/r Kassiers/in,

7.7.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

7.8.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstandes die sog. Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr.26a ESTG gewährt werden.

7.9.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Diese Ersatzbestellung kann auch in Form der Personalunion erfolgen.

7.10.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Mitgliederversammlung

8.1.

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

8.2.

Die Jahreshauptversammlung findet im jährlichen Rhythmus statt. Sie soll immer am letzten Freitag im März stattfinden. Ist dieses aufgrund von Feiertagen oder anderen terminlichen Hindernissen nicht möglich, kann sie um bis zu zwei Wochen nach vorne oder nach hinten verlegt werden. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort -zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung wird an die durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailadresse geschickt.



Kleingärtnerverein Beltinghoven e.V.

8.3.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zu 31.01. des jeweiligen Jahres mit Begründung an den Vorstand zu richten. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen befürwortet wird.

8.4.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlung bestellt werden.

8.5.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8.6.

Der Mitgliederversammlung obliegen :

- a) Die Genehmigung der Niederschriften gemäß Ziffer 8.11
- b) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung von Beiträgen und die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
- e) die Vornahme von Wahlen zum Vorstand.
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung der Satzungsänderung,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über Anträge.

8.7.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum zwanzigfachen des Mitgliederbeitrages betragen.

8.8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

8.9.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche



Kleingärtnerverein Beltinghoven e.V.

Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

8.10.

Sollten neben der jährlichen Mitgliederversammlung weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist hierzu mit einer Frist von drei Wochen schriftlich an die bekannten Adressen oder per E-Mail einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 14 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen. Die Anträge werden dann auf der Mitgliederversammlung verlesen, beraten und abgestimmt. Es obliegt den Mitgliedern sich im Vorfeld beim Vorstand über eingegangene Anträge zu informieren. Diese Regelung gilt mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Beitragsfragen und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, bei denen die Antragsfristen zwingend einzuhalten sind.

8.11.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verfasser und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

8.12.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

8.13.

Vertreter / innen des Kreisverbandes Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V. und des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e.V. sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

8.14

Die Pächtersammlung wird einberufen, wenn neben der jährlichen Mitgliederversammlung eine weitere Versammlung einberufen wird, bei der ausschließlich Pachtangelegenheiten zu behandeln sind.

Die Bestimmungen für die Pächtersammlung gelten entsprechend denen der „weiteren Mitgliederversammlungen“, siehe Punkt 8.11..

Die Pächtersammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben.

9. Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben. ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Kreisverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.



10. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Kassenprüfung

11.1.

Für das Geschäftsjahr müssen mindestens zwei Kassenprüfer/innen zur Verfügung stehen. Die Kassenprüfer werden zeitversetzt jeweils für 2 Jahre gewählt, sodass jährlich ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet.

Wiederwahl ist möglich.

11.2.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken sollen, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Hierzu ist es ausreichend, wenn ein/e Kassenprüfer/in die Kassenprüfung durchführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

11.3.

Der Kreisverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.

13. Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen derzeit durch Aushang oder per Mail. Die Nutzung medialer Geräte, unter der Berücksichtigung des Datenschutzes wird angestrebt.

14. Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages, des Zwischenpachtvertrages, des Einzelpachtvertrages und der „Gartenordnung für Kleingärtner in der Stadt Mönchengladbach“ werden durch diese Satzung nicht berührt.



15. Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.

A. Vorsitzender

Jens Reper

christine Karunek